

#### 45. Kann der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Irrtums angefochten werden?

IV. Strafsenat. Beschl. v. 20. Oktober 1922 g. S. u. Gen. IV 758/22.

I. Landgericht Bartenstein.

Die Revision des Angeklagten S. ist als unzulässig verworfen worden.

##### Gründe:

Wie im Sitzungsprotokoll glaubwürdig beurkundet ist, haben sowohl der Angeklagte S. als auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Verkündung des Urteils vom 11. August 1922 auf die Einlegung des Rechtsmittels der Revision verzichtet. Dieser Verzicht ist rechtswirksam; er kann auch nicht widerrufen werden (RGSt. Bd. 32 S. 277 [280], Bd. 40 S. 133 [135]). Eine Anfechtung der Verzichtserklärung wegen Irrtums aber ist unzulässig und unwirksam. Wie der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 7. Januar 1913 (RGZ. Bd. 81 S. 177 [178]) bereits nachgewiesen hat, ist die Erklärung, ein Rechtsmittel zurückzunehmen — oder, wie hier, auf die Einlegung eines Rechtsmittels zu verzichten — eine Prozeßhandlung, die den Bestimmungen des BGG. über die Anfechtung privatrechtlicher Willenserklärungen wegen eines Willensmangels nicht unterliegt. Die Frage nach der Wirksamkeit einer solchen rein verfahrensrechtlichen Willenserklärung ist, falls der auf die Einlegung des Rechtsmittels Verzichtende eine Erklärung solchen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, ausschließlich nach dem Verfahrensrechte zu entscheiden. Weder die ZPO. noch die StPO. enthalten hierfür eine ausdrückliche Vorschrift, sodaß die Entscheidung aus allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen ist. Die öffentlichrechtliche Natur des Prozesses verlangt aber im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse zu fordernde Sicherstellung eines geordneten Fortganges des Verfahrens, daß eine unzweideutige Verfügung eines Prozeßbeteiligten über ein Rechtsmittel der Rechtswirksamkeit nicht um deswillen entbehren darf, weil die dem Gerichte gegenüber abgegebene Erklärung mit dem inneren Willen des Erklärenden nicht übereinstimmt. Der jetzt erkennende Senat schließt sich für das Gebiet des Strafprozesses der Auffassung des VII. Zivilsenats an; dies entspricht auch alter Rechtsübung der Strafsenate des Reichsgerichts (zu vgl. RG. V 135/07, III 949/12, III 570/14 und IV 834/20). . . .